

Satzung der Stadt Landsberg am Lech über die Benutzung der öffentlichen Festplätze (Festplatzsatzung)

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung folgender, im Eigentum der Stadt Landsberg am Lech stehenden, öffentlich zugänglichen Festplätze, welche als öffentliche Einrichtungen betrieben werden:

- Festplatz „Waitzinger Wiese“
- Festplatz am Schlüsselanger

(2) Der Umgriff der Festplätze stellt sich wie folgt dar:

- Waitzinger Wiese: Gesamte Fläche des Grundstückes Fl.Nr. 940, Gemarkung Landsberg
- Schlüsselanger: Gesamte Fläche des Grundstückes Fl.Nr. 791, Gemarkung Landsberg und die Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 789, Gemarkung Landsberg, die westlich des Fußweges von der Spöttinger Straße zum Hungerbachweg liegt.

§ 2 Nutzung der Festplätze

(1) Die Festplätze dienen vorrangig zur Veranstaltung von

- a) Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen kommerzielle Veranstaltungen
- b) Volksfesten, Heimat- und Brauchtumsfesten, Kirmesveranstaltungen, Konzerten u. ä.
- c) Zirkusvorführungen, sofern hierbei weder Tiere einer wildlebenden Art mitgeführt, oder zur Schau gestellt werden

(2) Die Nutzung der Festplätze für zuvor genannte Zwecke bedarf der Genehmigung der Stadt Landsberg am Lech.

(3) Grundsätzlich nicht zulässig ist das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen u.ä, oder das Aufstellen von Zelten, sofern diese nicht im Rahmen einer Veranstaltung benötigt werden.

(4) Die Stadt kann auf den Festplätzen sonstige Nutzungen zulassen, soweit sie dem Zweck eines Festplatzes nicht grundsätzlich entgegenstehen und nachrangig gegenüber den Nutzungen nach Abs. 1 behandelt werden.

- (5) Die Nutzung der öffentlichen Festplätze und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Ein Anspruch auf Winterdienst und Beleuchtung besteht nicht.

§ 3 Genehmigungserteilung

- (1) Genehmigungen für die Nutzung nach § 2 erteilt die Stadt Landsberg am Lech. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und mindestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung an die Stadt Landsberg am Lech zu stellen. Anträge können immer nur für das laufende oder für das darauffolgende Jahr gestellt werden. Sofern zwei Antragsteller den selben Festplatz stets zur selben Zeit benutzen möchten, erfolgt die Vergabe im Wege eines rollierenden Systems. Den ersten Termin erhält der Antragsteller dessen Antrag zuerst eingegangen ist. Die erteilte Genehmigung gilt nur für den Antragsteller.
- (3) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
1. Name und Anschrift des Antragstellers
 2. die Bezeichnung des Festplatzes
 3. Angaben über die geplante Nutzungsart (Erstellen eines detaillierten Veranstaltungskonzeptes) und -dauer einschließlich Auf- und Abbauzeit
 4. Evtl. benötigte sanitäre Anschlüsse und elektrische Anlagen des Festplatzes (Strom, Wasser, Abwasser)
- (4) Der Nutzer hat sämtliche, seine Veranstaltung berührenden Vorschriften, insbesondere des Bau-, Gewerbe- und Gaststättenrechtes, in eigener Verantwortung zu beachten und erforderliche Genehmigungen o. ä. selbst einzuholen. Die Genehmigung zur Platzbenutzung schließt keinerlei andere Genehmigungen ein.

§ 4 Verpachtung und Unterverpachtung

- (1) Der Nutzer kann für die Dauer der Veranstaltung mit einem oder mehreren Schaustellern oder sonstigen Betreibern Pachtverträge hinsichtlich der Aufstellung eines Vergnügungsparks (Fahrgeschäfte, Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte usw.) oder für Einrichtungen zum Verkauf von Speisen und Getränken abschließen. Der Erlös aus diesen Verträgen fließt dem Nutzer zu.
- (2) Die Unterverpachtung des Festplatzes durch den Nutzer an Sonstige ist während der Dauer der Nutzungszeit nur mit Zustimmung der Stadt Landsberg am Lech möglich.

§ 5 Übergabe und Rückgabe des Festplatzes

- (1) Für die Benutzung eines Festplatzes steht dem Nutzer vor und nach der Veranstaltung eine angemessene Auf- und Abbaupzeit zu.
- (2) Die Stadt Landsberg am Lech übergibt vor Veranstaltungsbeginn einschließlich der Aufbauzeit den Festplatz mit seinen Einrichtungen in gebrauchsfähigem Zustand an den Nutzer bzw. dessen gesetzlichen Vertreter. Zu Beginn des Nutzungszeitraumes erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit dem Nutzer und dem städtischen Personal.
- (3) Der Nutzer oder seine gesetzlichen Vertreter verpflichten sich bei der Übergabe, durch Unterschriftsleistung, für die schonende Behandlung und Werterhaltung des Festplatzes und seiner Einrichtungen sowie für die ordnungsgemäße Rückgabe desselben zu sorgen.
- (4) Vor Rückgabe des Festplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt eine Abnahmebesichtigung durch Vertreter der Stadt und dem Nutzer. Nach Beendigung einer genehmigten Nutzung ist der Festplatz nach Veranstaltungsschluss zu reinigen und wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen bzw. Schäden zu beseitigen. Kommt der Nutzer auch nach ausdrücklicher Aufforderung seinen Pflichten nicht nach, so veranlasst die Stadt Landsberg am Lech die Wiederherstellung auf Kosten des Verursachers.

§ 6 Infrastruktur am Festplatz

- (1) Strom / Wasser:
Die Organisation der Strom- und Wasserversorgung erfolgt nach den Vorgaben der Stadt Landsberg am Lech durch hierzu berechnigte Unternehmen.
Für die Bereitstellung und Nutzungsgenehmigung der Anschlüsse hat der Nutzer eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Verbrauchskosten sind gesondert abzurechnen. Die Stromversorgung darf nur durch fachkundiges Personal in Betrieb genommen werden.
- (2) Abwasser:
Schmutzwasser darf nicht auf die Festplatzfläche oder in die Oberflächenentwässerung eingeleitet werden. Für Schmutzwasser ist gegebenenfalls nach Absprache mit den Stadtwerken Landsberg KU eine Einleitung in das vorhandene Kanalnetz vorzunehmen. Ansonsten ist Schmutzwasser nach den von den Stadtwerken Landsberg KU festgelegten Bedingungen zu beseitigen.
Der Nutzer ist verpflichtet geeignete Toilettenanlagen bereitzustellen, die das Abwasser entweder direkt in den nächsten Kanal leiten bzw. im Toilettensystem selbst speichern.
- (3) Müll:
Für die Beseitigung des Mülls hat der Nutzer eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Nutzer während der Veranstaltung den Festplatz in notwendigem Umfang zu reinigen und durch Aufstellen ausreichender Müllbehälter für die Beseitigung anfallenden Abfalles (Papier, Glas usw.) zu sorgen. Das Verbrennen oder Hinterlassen von Abfällen auf dem Festplatz ist nicht erlaubt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzer übernimmt für die Zeit der Nutzung die Haftung des Eigentümers.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Platzes und der dazugehörigen Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt oder deren Beauftragte.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die genehmigungspflichtige Benutzung öffentlicher Festplätze werden Gebühren nach der Tarifordnung Nr. 10 der Stadt Landsberg am Lech für die Benutzung der Festplätze Schlüsselanger und Waitzinger Wiese erhoben.
- (2) Daneben anfallenden Verbrauchskosten für Wasser, Strom und evtl. andere verbrauchte Medien werden zusätzlich abgerechnet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung sowie, falls keine Genehmigung erteilt worden ist, für die Dauer der tatsächlichen Benutzung der Fläche mit deren Beginn. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (4) Gebührenschuldner sind der Benutzer des Festplatzes und derjenige, dem die Genehmigung zur Benutzung erteilt wurde. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Wird ein Festplatz nach beantragter und erteilter Genehmigung nicht genutzt, wird eine Gebühr von 100,- € (Brutto) erhoben.
- (6) Die Stadt Landsberg am Lech kann nach eigenem Ermessen vor Übergabe des Festplatzes eine ausreichende Sicherheitsleistung verlangen.
- (7) Die Abrechnung über die Benutzungsgebühr und die sich ergebenden Verbrauchskosten erfolgt nach Rückgabe und Abnahme des Festplatzes. Die geleistete Sicherheitsleistung kann hierbei verrechnet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2500 € belegt werden, wer vorsätzlich gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg am Lech, den 14.12.2023



Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin